



Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

Ordnungsamt

Stadt Dortmund

44122 Dortmund

Gegen Zustellungsurkunde
(Partei)
(Anschrift)
44xxx Dortmund

Veranstaltungsmanagement ur
Sondernutzung

Olpe 1, 44135 Dortmund
Zimmer D 2xx

Herr / Frau ..
Tel. (0231) 50-xxxx
Fax (0231) 50-10389
Veranstaltungsmanage-
ment32@stadtdo.de*

xx.xx.2022

Sondernutzung auf öffentlichen Wegeflächen;

- I. Erlaubnis zum Aufstellen von Plakatwerbeträgern im Stadtgebiet Dortmund anlässlich der Landtagswahl 2022 am 15.05.2022**
- II. Androhung des Zwangsmittels der Ersatzvornahme**
- III. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

I.

gemäß § 18 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 in Verbindung mit der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Dortmund in der jeweils z. Z. gültigen Fassung erteile ich Ihnen widerruflich und unbeschadet Rechte Dritter sowie nachstehender Nebenbestimmungen antragsgemäß die vom **02.04.2022 bis zum 15.05.2022 befristete**

E r l a u b n i s

zum Aufstellen von Plakatwerbeträgern auf öffentlichen Wegeflächen im Stadtgebiet Dortmund, soweit es sich um Gemeindestraßen oder Ortsdurchfahrten handelt.

Eine Reservierung von Aufstellflächen ist hiermit nicht verbunden.

Sie können mit uns sprechen: montags bis mittwochs 8.00 -12.00 / 13.00 - 15.30 Uhr, donnerstags bis 17.00 Uhr
freitags 8.00 - 12.00 Uhr und nach Vereinbarung
Sie erreichen uns : mit allen Stadtbahnlinien Haltestelle Stadtgarten und mit der S - Bahn Bhf. Stadthaus
Im Internet unter: www.dortmund.de * *Unverschlüsselte E-Mail kann auf allen Internetstrecken unbefugt mitgelesen und verändert werden.*
Unsere Bankverbindung: Sparkasse Dortmund (BLZ 440 501 99) Konto Nr. 001 123 424

Auflagen und Bedingungen:

1. **In folgenden Bereichen dürfen keine Plakatträger aufgebaut bzw. angebracht werden:**
 - a. in den **Fußgängerzonen** der **Dortmunder City** sowie der **Stadtteilnebenzentren**
 - b. auf **sämtliche Flächen innerhalb des Wallringes der Innenstadt**, einschließlich der Nebenfahrbahnen bis zu der außenseitigen Bebauung
 - c. im Ortsteil **Aplerbeck** die Köln-Berliner-Straße (von der Rodenbergstraße einschließlich des Marsbruchplatzes bis Aplerbecker Marktplatz / Kreuzung Schüruferstraße - siehe beigefügte Übersicht)
 - d. in der **Kaiserstraße** (von Heiliger Weg bis zur Hamburger Straße - siehe beigefügte Übersicht)
 - e. an der **Brackeler Straße** (zwischen Im Spähenfelde und B236 - siehe beigefügte Übersicht)
 - f. an der **Mallinckrodtstraße / OWIIIa** (zwischen Sunderweg und Bärenbruch - siehe beigefügte Übersicht)
2. Es dürfen **keine Plakatwerbeträger** im Bereich von **Kreuzungen und Einmündungen (jeweils 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten gemessen)**, 10 m vor **Bahnübergängen und Signalanlagen (Ampeln)**, im Innenrand von **Kurven** und auf **Radwegen** angebracht werden. Im Bereich von Einmündungen darf das Sichtdreieck nicht eingeschränkt werden.
3. An Pfosten oder Masten, an denen Verkehrsschilder befestigt sind, dürfen keine Wahlplakate angebracht werden. Auf § 33 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) wird verwiesen.
4. **Am Wahltag** ist im **Umkreis von 20 m zum Zugang des Wahllokals** jegliche Wahlplakatierung **unzulässig**.
5. Bei der Aufstellung der Plakatwerbeträger ist die Freihaltung des Lichtraumprofils (0,50 m vom Fahrbahnrand) zu beachten. Dies gilt auch für Radwege. Auch zum öffentlichen Personennahverkehr sind die notwendigen Abstände einzuhalten.
6. An **Fahnenmasten** dürfen **keine Wahlplakate** angebracht werden.
7. Die erlaubten Plakatwerbeträger dürfen zu keiner Zeit für andere Zwecke als den o.g. Wahlkampbenutzt werden.
8. Der Gehweg muss mindestens in einer Breite von 1,50 m frei bleiben, ggf. ist bei besonders stark frequentierten Gehwegen eine größere Breite erforderlich. Durch den Anbringungsort der Wahlplakate dürfen keine Verkehrsgefahren für Fußgänger*innen, Radfahrer*innen oder andere Verkehrsteilnehmer*innen entstehen.
9. Die Plakatwerbeträger sind **verkehrssicher** aufzustellen. Es sind besondere Sicherungsvorkehrungen gegen Sturmschäden zu treffen. Die Befestigungen sind so vorzunehmen, dass Beschädigungen an der öffentlichen Wegefläche sowie an Versorgungsleitungen oder ähnlichen ausgeschlossen

sind. Die Anbringung der Plakate an Lichtmasten hat mit Materialien zu erfolgen, welche die Masten nicht beschädigen.

10. Für die in Anspruch genommene Fläche entfällt jegliche Haftung der Stadt Dortmund aus der Verkehrssicherungspflicht gegenüber Ihnen und Ihren Beauftragten, auch wenn irgendwelche Mängel schon bei der Erlaubniserteilung offen oder verborgen vorhanden waren. Für alle durch die Ausübung der Sondernutzung oder im Zusammenhang mit der Sondernutzung verursachten Schäden haften Sie. Die Stadt Dortmund ist berechtigt, die Schäden auf ihre Kosten sofort zu beseitigen bzw. von Ihnen die Freistellung von Ansprüchen Dritter zu verlangen, die im Zusammenhang mit der Sondernutzung gegen die Stadt Dortmund erhoben werden können. In den betroffenen Verkehrsflächen dürfen **keine Verankerungen** vorgenommen werden.
11. Sofern sich im Erlaubniszeitraum die Notwendigkeit einer Entfernung von Wahlplakaten ergibt, ist entsprechenden Anordnungen Folge zu leisten (z. B. Baumaßnahmen).
12. Um Straßenbäume herum dürfen Plakatwerbeträger lediglich mit „Dreieckständern“ angebracht werden. Insbesondere dürfen **keine Nägel in die Bäume geschlagen bzw. Kabelbinder** zur Befestigung verwendet werden.
13. **Sämtliche Wahlplakate – einschließlich des kompletten Befestigungsmaterials - müssen spätestens bis zum 22.05.2022 von der öffentlichen Wegefläche entfernt sein.**

Plakatträger, die nach dem 22.05.2022 noch auf öffentlicher Wegefläche angebracht sind, werden auf Kosten des/der Erlaubnisnehmer*in durch die Stadt Dortmund zu deren Lasten entfernt.

14. Aufschiebende Bedingung:

Diese Sondernutzungserlaubnis darf nur in Anspruch genommen werden, wenn der/die Erlaubnisnehmer*in vom Wahlausschuss zur Wahl zugelassen worden ist.

Begründung:

Gemäß § 18 Abs. 2 StrWG NRW kann eine Sondernutzungserlaubnis mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Im Rahmen meiner Ermessensausübung habe ich dem öffentlichen Interesse an der Abwehr von Verkehrsgefahren gegenüber Ihrem Interesse an der unbeschränkten Anbringung von Wahlplakaten den Vorrang eingeräumt. Die aufgeführten Auflagen und Bedingungen orientieren sich an straßenrechtlichen Belangen. Dies sind nur solche Gesichtspunkte, die einen sachlichen Bezug zur Straße aufweisen. In diesem Zusammenhang ist der Aspekt der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs zu berücksichtigen. Im Interesse der Abwehr von Verkehrsgefahren und irreparabler Schäden (bspw. an Bäumen) habe ich mich zur Anordnung der unter Zif I. genannten Auflagen und Bedingungen als Bestandteil dieser Erlaubnis entschlossen.

Darüber hinaus können weitere Ordnungsgesichtspunkte, die in einem sachlichen Zusammenhang mit der Straße stehen, wie beispielsweise der Schutz des Straßenbildes vor Verschandelung und Verschmutzung, die Sondernutzungserlaubnis mittels Auflagen und Bedingungen beschränken. Aus diesem Grund sind die unter Zif I. aufgeführten Bereiche von der Wahlplakatierung ausgenommen. Diesen Bereichen wird aufgrund ihrer besonderen örtlichen Lage (z. B. Widmung, besondere verkehrliche Situationen) ein besonderer Schutz beigemessen.

Die Beschränkung der Erlaubnis durch die benannten Auflagen und Bedingungen stellt gegenüber einer Ablehnung das mildere Mittel dar. Somit verstoßen die Auflagen und Bedingungen nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

II.

Wird gegen die unter Zif I. angeordneten Auflagen und Bedingungen verstoßen, wird Ihnen hiermit nach §§ 55, 57, 59, 63 und 77 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG) i.V.m. § 20 Abs. 2 Nr. 7 der Ausführungsverordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VO VwVG / GV.NRW.S. 787) in der z. Z. geltenden Fassung das Zwangsmittel der Ersatzvornahme angedroht.

Nach § 22 StrWG NRW kann die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen, wenn eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt wird oder der/die Erlaubnisnehmer*in seinen/ihren Verpflichtungen nicht nachkommt.

Wahlplakate, die entgegen der aufgeführten Auflagen und Bedingungen angebracht werden, werden auf der Grundlage des § 22 StrWG NRW von der Stadt Dortmund kostenpflichtig entfernt. Dies gilt auch dann, wenn die Plakatwerbeträger in Bereichen angebracht werden, in denen nach dieser Erlaubnis eine Wahlwerbung generell unzulässig ist. Dasselbe gilt für den Fall, dass Plakatwerbeträger nach der Landtagswahl nicht fristgerecht entfernt wurden.

Die Durchsetzung der mit dieser Verfügung getroffenen Anordnungen mit Hilfe des Verwaltungszwanges ist geboten, weil nur so die Einhaltung der Auflagen und Bedingungen sichergestellt und damit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie die Stadtbildpflege hinreichend gewahrt werden können.

Als Zwangsmittel kommen gem. § 57 VwVG NRW Ersatzvornahme, Zwangsgeld oder unmittelbarer Zwang in Betracht. Unmittelbarer Zwang scheidet erkennbar aus. Die Androhung eines Zwangsgeldes und in der Folge die Festsetzung desselben, ggf. auch die Beitreibung, ist vorliegend untunlich bzw. unzumutbar, weil im Falle der Missachtung der dem/der Erlaubnisnehmer*in obliegenden Verpflichtungen bzw. angeordneten Auflagen und Bedingungen nur die unmittelbare und sofortige Reaktion der Behörde sicherstellt, dass eben diese Verpflichtungen im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs bzw. der Stadtbildpflege tatsächlich beachtet werden. Es gilt, die bestehenden Auflagen und Bedingungen im Falle der Zuwiderhandlung zeitnah und effektiv durchzusetzen. Vor diesem Hintergrund kommt daher nur die Androhung der Ersatzvornahme und damit letztlich die kostenpflichtige Entfernung von Plakaten durch die Stadt Dortmund in Betracht.

III.

Gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der z. Zt. gültigen Fassung wird hiermit die sofortige Vollziehung der dieser Erlaubnis einschließlich der darin angeordneten Auflagen und Bedingungen im öffentlichen Interesse angeordnet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat zur Folge, dass eine evtl. eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

Die sofortige Vollziehung wird im öffentlichen Interesse angeordnet, weil das Interesse an der Abwehr von Verkehrsgefahren und irreparabler Schäden (bspw. an Bäumen) sowie der Schutz der Stadtbildpflege Ihrem Interesse an der Wahlwerbung vorgehen. Darüber hinaus wird den genannten und von

dieser Erlaubnis ausgeschlossenen Bereichen aufgrund ihrer besonderen örtlichen Lage (z. B. Widmung, besondere verkehrliche Situationen) ein besonderer Schutz beigemessen, so dass diese Bereiche von einer Sichtwerbung für Wahlzwecke gänzlich freizuhalten sind. Abzuwägen ist hierbei das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit, der Stadtbildpflege sowie der Leichtigkeit des Fußgängerverkehrs mit Ihrem Interesse an der Wahlwerbung anlässlich des Wahlkampfes zur Landtagswahl.

In Ausübung meines Ermessens habe ich dabei dem öffentlichen Interesse am Vollzug der Erlaubnis bzw. der getroffenen Auflagen und Bedingungen dieser Erlaubnis den Vorrang eingeräumt.

Hinweise:

1. Im Bereich des Phoenix Sees und seiner Uferanlagen sowie der angrenzenden öffentlichen Grün- und Freizeitanlagen („Naherholungsanlage PHOENIX See“) ist das Anbringen von Plakaten unzulässig. Es gelten die Regelungen der „Satzung zur Nutzung der Naherholungsanlage PHOENIX See vom 16.04.2012“ (Dortmunder Bekanntmachungen Nr. 16/2012 vom 20.04.2012).
2. Für die Anbringung von Wahlplakaten an Bundes- und Landesstraßen (außerorts) gelten ggf. abweichende Bestimmungen. Wenn Sie Wahlplakate außerhalb geschlossener Ortschaften aufstellen wollen, müssen Sie dies beantragen - bitte wenden Sie sich dazu an den Landesbetrieb Straßen.NRW (Regionalniederlassung Ruhr, kontakt.rnl.r@strassen.nrw.de).
3. Plakatwerbung darf nach § 33 Abs. 2 StVO nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakatwerbeträger **nicht zur Verwechslung mit Verkehrszeichen und -einrichtungen** Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Werbung und Propaganda in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind unzulässig.
4. Soweit zur Befestigung von Plakatwerbeträgern auf öffentlicher Wegefläche Masten von Elektrizitäts- oder Fernmeldeleitungen, Stadtbahnanlagen oder ähnlichen benutzt werden sollen, ist dazu die Einwilligung des/der jeweilige*n Eigentümer*in erforderlich. Hierfür kommen in Frage:

DEW21 – Günter-Samtlebe-Platz 1, 44135 Dortmund,
Deutsche Telekom AG – Kurfürstenstraße 2, 44147 Dortmund,
DSW21 - Deggingstraße 40, 44141 Dortmund.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift der/des Urkundsbeamten/in der Geschäftsstelle zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rah-

menbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren/dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

xxx
(Amtsbezeichnung)

Anlagen

- Lagepläne zu Verbotszonen der Plakatierung
- Wahlgebäudeverzeichnis